

Nutzungsbedingungen für Belegungen einer Sportstätte

zwischen der **Stadt Augsburg**
dem **Sport- und Bäderamt (SpBA)**
Fuggerstraße 3
86150 Augsburg
bzw. dem **Amt für Bildungsimmobiliennmanagement (BIM)**
Göggingerstraße 59
86159 Augsburg
und den Nutzenden (siehe Belegungsbestätigung)

§ 1 Sportstätte, Vertragsgegenstand

- (1) Das SpBA/BIM stellt den Nutzenden
 - zu den in der Buchungsanfrage bezeichneten Zeiten
 - die in der Buchungsanfrage bezeichnete Sportstätte einschließlich der zugewiesenen Umkleide-, Dusch- und Nebenräume und sonstigen Einrichtungen und des dazugehörigen Inventars
 - nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen zur Verfügung.
 - Nach Absprache ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- (2) Der Vertrag über die Belegung der angeforderten Sportstätte kommt mit der Belegungsbestätigung des SpBA/BIM zustande.
- (3) Der Belegungsvertrag gilt unbefristet, sofern in der Belegungszusage kein Beendigungsdatum festgehalten ist.
- (4) Das SpBA/BIM ist berechtigt, die Belegung bei Bedarf aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. witterungsbedingt, zu Reparaturzwecken, wegen Eigenbedarfs der Schule, ...) abzusagen und wird den Nutzenden unverzüglich informieren. In diesem Fall mindert sich das Nutzungsentgelt entsprechend. Den Nutzenden stehen bei Ausfall von Übungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Die Sportstätte wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Entgeltverzeichnisses für die Sportstätten der Stadt Augsburg überlassen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Sportstätte von den Nutzenden nicht genutzt wurde. Die Nutzenden einer periodischen Belegung können innerhalb eines Nutzungshalbjahres (in der Regel Sommer- und Winterhalbjahre, die Festlegung der Saison nach § 3 Abs. 2 wird hierbei im Einzelfall berücksichtigt) maximal zwei Einzelbelegungen kostenlos stornieren. Die Stornierungen haben mindestens fünf Kalendertage vorher schriftlich (E-Mail, Fax oder Posteingang) beim SpBA (belegungen.spba@augsburg.de), beziehungsweise beim BIM (belegungen.bim@augsburg.de) zu erfolgen. Der Entgeltanspruch mindert sich in diesen Fällen anteilmäßig. Darüber hinausgehende Stornierungen mindern den Entgeltanspruch nicht.
- (3) Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist unter Angabe des Verwendungszwecks nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig (Empfänger Stadt Augsburg, Sport- und Bäderamt, IBAN DE 357 205 000 000 000 400 06, BIC AUGSDE77XXX).

§ 3 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Sportstätte einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Inventar während der Vertragslaufzeit schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei einer saisonbezogenen Nutzung wird der Beginn und das Ende der Saison zum frühestmöglichen Zeitpunkt einvernehmlich abgestimmt und im Belegungsplan festgelegt. Andere Nutzungen sind ohne Zustimmung des SpBA/BIM nicht möglich und rechtfertigen eine fristlose Kündigung.
- (3) Bei der Nutzung einer städtischen Sportstätte verpflichten sich die Nutzenden, die Aufsicht für die Halle/Anlage und deren ordnungsgemäße Nutzung eigenverantwortlich zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist eine sportfachlich ausgebildete und über den Sport-Dachverband versicherte Übungs- und Aufsichtsleitung sowie eine Stellvertretung vor Beginn der Belegung festzulegen.
- (4) Das SpBA/BIM überlässt den Nutzenden die Sportstätte und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Ein Anspruch auf Änderungen, oder Umbauten, z. B. aufgrund von Anforderungen von Fachverbänden etc. besteht nicht. Das Anbringen, Aufstellen oder Verlegen von Tafeln, Masten und sonstigen Gegenständen und Vorrichtungen ist nur mit Genehmigung des SpBA/BIM zulässig. Das Aufstellen, die Bedienung und der Abbau der Geräte sowie deren Bereitstellung nach den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände ist Sache der Nutzenden. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (5) Sofern der Zugang zu der städtischen Sportstätte nicht durch eine beauftragte Person des SpBA/BIM gewährt wird sondern sog. „Schlüsselgewalt“ vorliegt, verpflichten sich die Nutzenden dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Übungsleitung eventuelle Schäden unverzüglich dem SpBA mitteilt.
- (6) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte bei Ende der vereinbarten Mietzeit vollständig geräumt ist und die nachfolgenden Nutzenden anschließend planmäßig die Benutzung der Sportstätte aufnehmen können.
- (7) Werden Beschädigungen und Mängel an der Mietsache nicht vor Beginn der Hallennutzung dem SpBA mitgeteilt, so ist der letzte Nutzende, der den vorhandenen Schaden nicht mitgeteilt hat, für den Schaden verantwortlich, sofern er nicht anderweitig nachweisen kann, dass er für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist. Die Kosten für die Schadensbehebungen trägt der nach diesen Grundsätzen Verantwortliche in voller Höhe. Entstandene Schäden sind dem SpBA unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig.

§ 4 § 4 Sicherheitsauflagen, Genehmigungserfordernisse

- (1) Die Nutzenden sind verpflichtet, Sicherheitsauflagen sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein. Die Nutzenden haben etwaige erforderliche privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Veranstaltungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen (z. B. beim Einwohner- und Ordnungsamt der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz).
- (3) Von jeder Erlaubnis, Gestattung, bzw. Genehmigung ist dem SpBA spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie vorzulegen. Ggf. ist dem SpBA eine Bescheinigung über den Wegfall der Genehmigungspflicht ebenfalls 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (4) Die Nutzenden haben für einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu sorgen. Insbesondere haben die Nutzenden Vorschriften über öffentliche Veranstaltungen sowie sicherheitsrechtliche und hygienerechtliche Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten bzw. umzusetzen.
- (5) Sollte es sich bei der vermieteten Sportstätte um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstätten-Verordnung handeln, dürfen Zuschauer nur im Rahmen des amtlich genehmigten Bestuhlungsplans eingelassen werden. Auskünfte hierzu erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Augsburg.
- (6) Das für eine Veranstaltung erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Sprecher am Mikrophon, Sanitäts- und Rettungspersonal, Feuerwache) wird von den Nutzenden bereitgestellt. Das eingesetzte Personal muss der Größe und Bedeutung der Veranstaltung entsprechen und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Nutzenden haben, ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei, die entsprechend anzufordern ist, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Personal in der Sportstätte zu sorgen.

- (7) Bei besonders lärmintensiven Veranstaltungen haben die Nutzenden nachzuweisen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschritten werden; ggf. sind technische Begrenzungsmaßnahmen nachzuweisen.
- (8) Die Nutzenden haben eine Person und deren Vertretung zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind. Diese Personen müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer am Veranstaltungsort anwesend und erreichbar sein und ggf. den nach der Versammlungsstätten-Verordnung gestellten Anforderungen entsprechen.
- (9) In städtischen Anlagen gilt grundsätzlich Alkoholverbot, sofern keine gesonderte Genehmigung vorliegt.

§ 5 Betretungs-, Informations- und Weisungsrecht

- (1) Die Vertreter und Beauftragten des SpBA/BIM und der Ordnungsbehörden haben das Recht, die Sportstätte zu betreten und zu besichtigen und sich über Art und Umfang der Nutzung zu informieren.
- (2) Das Personal des SpBA/BIM übt gegenüber den Nutzenden und neben den Nutzenden gegenüber den Besuchenden das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Nutzenden gegenüber den Besuchenden nach der Versammlungsstätten-Verordnung bleibt unberührt. Die Nutzenden haben den Mitarbeitenden der Stadt Augsburg, SpBA/BIM für die jeweilige Sportstätte jederzeit Zutritt zu gestatten.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist das SpBA/BIM berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Weisungen gegenüber den Nutzenden, Besuchenden etc. zu erteilen und notfalls selbst die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung, Versicherung

- (1) Die Benutzung der Sportstätte sowie der dazugehörenden Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzenden haften für Schäden, die durch die Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht selbst oder durch deren Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Schülerinnen und Schüler, Vereinsmitglieder, Gäste usw. verursacht werden. Die Nutzenden stellen insoweit die Stadt Augsburg von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig frei. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung der Sportstätte durch die Nutzenden (z. B. durch mehrere Personen eines Vereins oder einer Nutzendengruppe) erfolgt gesamtschuldnerische Haftung.
- (3) Die Nutzenden verzichten gegenüber der Stadt Augsburg auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der in der Belegung bezeichneten Veranstaltung/ Nutzung entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Augsburg – beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Augsburg – beruhen.
- (4) Bei der Aufbewahrung von Kleidern und sonstigen Gegenständen übernimmt das SpBA/BIM keine Verwahrungspflicht.
- (5) Sofern den Nutzenden Schlüssel ausgehändigt werden, haften diese für die mit dem Verlust von Schlüsseln entstandenen Folgeschäden wie Austausch der Schließanlage, Verschmutzungen, Beschädigungen etc.. Gleiches gilt für die verspätete Schlüsselerückgabe. Wird der Schlüssel nicht unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Hallennutzung zurückgegeben, so ist das SpBA/BIM berechtigt, die Schließanlage auf Kosten der Nutzenden auszutauschen, unabhängig davon, ob die Schlüsselausgabe mit oder ohne Pfand erfolgte.
- (6) Die Nutzenden sind verpflichtet, alle erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe für den gesamten Vertragsgegenstand auf eigene Kosten abzuschließen. Hierzu gehört insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie gegebenenfalls eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Das SpBA/BIM ist berechtigt, eine Anpassung der Deckungssumme zu verlangen. Der Abschluss der Versicherungen ist dem SpBA durch Aushändigung von Ablichtungen entsprechender Versicherungspolicen nachzuweisen.

§ 7 Kündigung

- (1) Ein unbefristeter Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalender- vierteljahres gekündigt werden.
- (2) Das SpBA/BIM kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ihm aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzenden

- gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen,
- die vertraglich vorgesehenen Nutzungszeiten nicht einhalten,
- den Vertragsgegenstand Dritten überlassen,
- mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes im Rückstand sind und trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist begleichen,
- sich als Verein auflösen,
- grob gegen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen oder Bestimmungen der Benutzungs- und Hausordnungen verstoßen.

§ 8 Werbung

Die Anbringung von Werbung mit Außenwirkung bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung des SpBA/BIM, da die Konzessionsrechte insofern auf einen Konzessionsinhaber übertragen wurden. Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden und stellt die Stadt Augsburg bei Verstößen seitens der Nutzenden von eventuellen Ansprüchen des Konzessionsinhabers frei.

§ 9 Ausgabe von Speisen und Getränken

- (1) In der Sportstätte dürfen Speisen, Getränke, sonstige Genussmittel und Waren nur mit Zustimmung des SpBA/BIM ausgegeben werden, sofern es sich nicht um Selbstverpflegung der Sportlerinnen und Sportler handelt. Soweit nicht vereinsinterne Veranstaltungen vorliegen, ist ferner eine Gestattung des Bürgeramtes erforderlich.
- (2) Sofern das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken, sonstigen Genussmitteln und Waren dem jeweiligen Pächter einer etwa vorhandenen Gaststätte zusteht, kommt eine entgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken, Waren, etc. auch bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen nur nach Absprache (evtl. Ablösezahlung) mit dem jeweiligen Pächter in Betracht.

§ 10 Besondere Bedingungen für die Nutzung einer Schulsporthalle

- (1) Durch die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung der Halle darf die Schulzeitnutzung nicht eingeschränkt werden. Das Nutzungsrecht für schulische Zwecke ist gegenüber der vertraglichen Verwendung der Schulturn- oder Schulsporthalle durch den Mieter vorrangig. Fälle schulischer Nutzung sind neben Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen insbesondere auch Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen und Sitzungen der Organe der Schule sowie der Schülermitverwaltung, der Klassenelternsprecher, des Elternbeirats und des Schülerforums. Selbiges gilt für Wahlen zu diesen Organen einschließlich der Personalratswahlen und Personalversammlungen.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, bei entsprechendem schulischem Bedarf die Halle(n), ggf. auch kurzfristig, zu räumen. In diesem Fall wird den Nutzenden für die Zeit des Ausfalls – soweit möglich – ein Ersatz angeboten. Anderenfalls entfällt das Nutzungsentgelt für diesen Zeitraum.
- (3) Sollen eigene Sportgeräte in die Halle oder in Nebenräume eingebracht, aufgestellt benutzt oder gelagert werden, ist dies nur mit schriftlichem Einverständnis der Schulleitung zulässig.

§ 11 Besondere Bedingungen für die Nutzung eines Bades

- (1) Den Nutzenden obliegt es, für die Stellung einer ordnungsgemäßen Wasseraufsicht Sorge zu tragen. Das Aufsicht führende Personal muss die entsprechende Qualifikation (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber und Erste-Hilfe-Ausbildung, jeweils nicht länger als zwei Jahre zurückliegend) aufweisen.
- (2) Alle festgesetzten Benutzungszeiten gelten einschließlich des Umkleidens. Das Bad muss bei Ende der Mietzeit vollständig geräumt sein. Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.
- (3) Das Personal des SpBA ist berechtigt, während des Übungsbetriebes seine dienstlichen Aufgaben (z. B. Reinigungsarbeiten) durchzuführen, wenn der Übungsbetrieb dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Sind mehrere Nutzende gleichzeitig im Bad, sind alle Nutzenden verpflichtet, auf andere Nutzende Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Übungsbetrieb zu gewährleisten. Bei Übungsstunden während des öffentlichen Badebetriebes sind die Nutzenden zur Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen verpflichtet.
- (5) Ein Anspruch auf Nutzung bestimmter Bahnen besteht nicht. Die Bahn/en werden jeweils vom Personal des SpBA zugewiesen.

§ 12 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Vertragsgegenstand ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem geräumten, ebenen und oberflächengesäuberten Zustand an das SpBA/BIM zurückzugeben.
- (2) Haben die Nutzenden, nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des SpBA/BIM bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen am Vertragsgegenstand vorgenommen oder diese mit Einrichtungen versehen, so sind sie auf Verlangen des SpBA/BIM verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Verlangt das SpBA/BIM nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, verbleiben die vorstehend in Satz 1 und 2 genannten Einbauten, Einrichtungen etc. entschädigungslos beim SpBA/BIM.
- (3) Kommen die Nutzenden ihrer Verpflichtung auf Beseitigung sämtlicher angebrachter, aufgestellter oder verlegter Gegenstände und Vorrichtungen innerhalb der Vertragsdauer nicht nach, so ist das SpBA/BIM berechtigt, die Gegenstände oder Vorrichtungen auf Kosten der Nutzenden zu beseitigen.

§ 13 Anlagen

Weitere Vertragsbedingungen sind im Internet – www.augsburg.de – ersichtlich.

Augsburg, August 2026